



## Satzung

Obst- und Gartenbauverein  
Roßdorf 1910 e.V.

# ***S a t z u n g***

Obst- und Gartenbauverein Roßdorf 1910 e.V., Pflingstweidstraße, 63486 Bruchköbel,  
Stadtteil Roßdorf

## ***Namen, Sitz und Zweck***

### **§ 1 Sitz und Organisation**

Der Obst- und Gartenbauverein Roßdorf wurde am 1. Juli 1910 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Hanau im Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V.

Der Landesverband ist die Dachorganisation.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des heimischen Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege. Besondere Bedeutung hat die Pflege der Haus- und Vorgärten. Die allgemeinen Bestrebungen, das Gemeinde- und Landschaftsbild gärtnerisch zu verschönern, insbesondere der Umweltschutz ist zu unterstützen. Hierzu bedarf es der Aktivierung und Zusammenfassung aller an diesen Zielen interessierten Personen als Mitglieder des Vereins.

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 - 68 A.O. 1977.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht angestrebt.

## ***Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Vereinsbeitrag***

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, einerlei im welchem Ausmaß sie sich mit Obst- und Gartenbau befasst. Frauen, deren Ehemänner Mitglied des Vereins sind, können dem Verein zu einem Beitrag von 50% des normalen Beitrages beitreten. Sie sind vollwertige Mitglieder und können auch in den Vorstand gewählt werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, zu deren Bekanntgabe er nicht verpflichtet ist, ablehnen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Wohl des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes
- b) durch den Austritt (siehe § 5)
- c) durch Ausschluss (siehe § 6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegen und sollte durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

## **§ 6 Ausschluss**

Auszuschließen ist:

- a) wer mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Aufforderung keine Zahlung leistet.
- b) wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- c) wer sich vereinsschädigend verhalten hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mit ausführlicher Begründung mitgeteilt werden. Der/dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen einer Frist von drei Wochen nach Absendung des eingeschriebenen Briefes gegen diesen Beschluss schriftlichen Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Versammlung.

## **§ 7 Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich zur Erreichung des Vereinszweckes hilfesuchend an den Vorstand unmittelbar oder über diesen an eine Dachorganisation zu wenden.

Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins teilzuhaben, insbesondere die vereinseigenen Geräte zu benutzen. Hierzu evtl. notwendige Anordnungen erlässt der Vorstand.

## **§ 8 Pflichten**

Durch seinen Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung sowie die bis zum Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Vereinsziele sowie zur ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins.

## **§ 9 Beitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Geschäftsordnung bestimmt ist, im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag schließt auch die an den Kreis- und Landesverband abzuführenden Beitragsanteile ein.

Die Beiträge für Frauen und Ehrenmitglieder regelt § 3.

## ***Vereinsvorstand***

### **§ 10 Wahl**

Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wahl kann, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, durch offene Wahl erfolgen.

### **§ 11 Zusammensetzung und Vertretung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Kassenverwalter(in)
4. der/dem Schriftführer(in)

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Darüber hinaus können für je 25 Mitglieder, entsprechend der Mitgliederanzahl, ein Beisitzer dem erweiterten Vorstand hinzu gewählt werden.

Die dem Verein angehörenden und vom Verein bestellten Baumwarte gehören ohne Berücksichtigung der Beisitzer ebenfalls dem erweiterten Vorstand an.

Der Verein wird vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Verträge sowie finanzielle Dispositionen über ZWEIHUNDERTFÜNFZIG EURO können nur durch den geschäftsführenden Vorstand in seiner Gesamtheit beschlossen und eingegangen werden.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so ist von den gemäß § 11 berufenen Vertretern unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen mit dem einen Tagesordnungspunkt:

### NEUWAHL DES VORSITZENDEN

Die Versammlung wird von dem gemäß § 11 berufenen Vertreter geleitet. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des Vorstandes und ist nach § 10 durchzuführen.

Scheidet ein sonstiges ordentliches Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann dieses für den Rest der Amtsperiode durch Beschluss der nächsten Versammlung ersetzt werden.

## **§ 13 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenrevisor für zwei Jahre, sodass immer zwei Revisoren die finanziellen Vereinsgeschäfte überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

## ***Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung***

## **§ 14 Mitgliederversammlungen**

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Auf Verlangen von 10% aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses Verlangen muss schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

## **§ 15 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Angabe des Veranstaltungsortes einberufen. Zusätzlich ist auf die Mitgliederversammlung in der Tageszeitung hinzuweisen.

## **§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Ausgenommen hiervon ist die Änderung des § 17 der Satzung vom Obst- und Gartenbauverein Roßdorf 1910 e.V.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

Den Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur nach vorheriger Beratung des Vorstandes und dann in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Die Änderungen dürfen den § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigen.

Änderungen sind vom Schriftführer im Protokoll aufzunehmen.

Die Änderungen sind dem Amtsgericht schriftlich zu melden.

## **§ 18 Aufwandsentschädigung**

Sämtliche Ämter und Tätigkeiten sind ehrenamtlich, es kann jedoch in besonderen Fällen ein Antrag auf Kostenersatz gestellt werden, dessen Bewilligung und Höhe (evtl. Zuschuss) vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung HANAUER ANZEIGER.

Der HANAUER ANZEIGER ist das amtliche Verkündungsorgan des Vereins. Es können auch Mitteilungen in anderen Tages- oder Wochenzeitungen erfolgen.

## **§ 20 Vereinsauflösung und Nachlassregelung**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschließt und weniger als 10% der Mitglieder für den Fortbestand sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt der Nachlass der Stadt Bruchköbel zu und ist für den Stadtteil Roßdorf zweckgebunden.

---

Die Satzung wurde den Mitgliedern in abgeänderter Form des Entwurfes vom 17. Februar 1978 in der Jahreshauptversammlung am 29. Februar 1980 zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Hauptversammlung ist die Satzung in dem vorliegenden Wortlaut lt. Protokoll vom 29. Februar 1980 einstimmig genehmigt worden.